

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

2 / SR / 1 / 1

**Mutation
RRB 1411
vom 03.09.2002**



EINWOHNERGEMEINDE ALLSCHWIL

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Anwendung	3
§ 2	Aufsicht	3
§ 3	Plangrundlagen	3
II.	KOMPETENZAUSSCHIEDUNG.....	3
§ 4	Einwohnerrat.....	3
§ 5	Gemeinderat	3
§ 6	Grundeigentümer	4
III.	STRASSENPLANUNG	4
§ 7	Planungsgrundsätze	4
§ 8	Strassennetzplan	4
§ 9	Bau- und Strassenlinienpläne.....	4
IV.	BAU, KORREKTION, UNTERHALT UND BENÜTZUNG VON VERKEHRSANLAGEN.....	5
§ 10	Landerwerb	5
§ 11	Bauausführung.....	5
§ 12	Auflage- und Entschädigungsverfahren.....	5
§ 13	Bauherrschaft.....	5
§ 14	Technische Ausführung von Strassen	5
§ 15	Unterhalt	6
§ 16	Beleuchtung der Verkehrsanlagen	6
§ 17	Einfriedigungen, Stützmauern und Bepflanzungen.....	6
§ 18	Ordentliche Beanspruchung der Allmend	6
§ 19	Ausserordentliche Beanspruchung der Allmend	6
V.	PRIVATSTRASSEN	6
§ 20	Definition	6
§ 21	Baubewilligung.....	6
§ 22	Öffentliche Dienste.....	6
§ 23	Beitragsrechnung bei Privatstrassen	7
§ 24	Übernahme durch die Gemeinde	7
VI.	STRASSENBEITRÄGE	7
§ 25	Grundsatz	7
§ 26	Landerwerbskosten	7
§ 27	Inkonvenienzen und Minderwerte.....	7
§ 28	Grundlagen für die Berechnung der Strassenbeiträge.....	7
§ 29	Anwänderbeiträge bei gleichzeitiger Erstellung aller Verkehrsanlagen eines Erschliessungsgebietes.....	7
§ 30	Anwänderbeiträge bei etappenweiser Erstellung der Verkehrsanlagen eines Erschliessungsgebietes.....	8
§ 31	Anwänderbeiträge bei Korrekturen von Verkehrsanlagen	8
§ 32	Beitragspflichtige Flächen (Perimeterflächen)	8
§ 33	Fälligkeit der Beiträge.....	8

VII.	ZEITPUNKT DES AUSBAUES VON VERKEHRSANLAGEN	9
§ 34	Verkehrsanlagen im Interesse der Gemeinde	9
§ 35	Verkehrsanlagen auf Antrag von Privaten	9
§ 36	Erschliessungshilfe des Bundes	9
VIII.	EINSPRACHEN.....	9
§ 37	Einsprachen	9
IX.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
§ 38	Aufhebung früherer Beschlüsse	9
§ 39	Rechtskraft.....	9
Beschlüsse		10

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil beschliesst, gestützt auf § 20, Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 4 des kantonalen Baugesetzes, folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Anwendung

Das Reglement findet Anwendung auf die Planung, Projektierung, Ausführung und Finanzierung der gesamten Verkehrsanlagen der Gemeinde innerhalb des Baugebietes. In Spezialfällen kann es auch ausserhalb desselben angewendet werden.

§ 2 Aufsicht

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften des Strassenreglementes übt der Gemeinderat aus. Er kann sich dabei von den zuständigen Fachkommissionen und von Experten beraten lassen.

§ 3 Plangrundlagen

Dieses Reglement hat Gültigkeit für alle Belange, die sich aus folgenden Plänen ergeben:

- Strassennetzplan
- Bau- und Strassenlinienpläne
- Quartierpläne
- Strassenbauprojekte
- Neuzuteilungspläne von Baulandumlegungen
- Strassenbeitragspläne (Perimeterpläne)

II. KOMPETENZAUSSCHIEDUNG

§ 4 Einwohnerrat

Folgende Pläne bedürfen der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat:

- Strassennetzplan (Grundkonzept)
- Bau- und Strassenlinienpläne (Detailpläne)
- Quartierpläne

Der Einwohnerrat befindet über die notwendigen Kredite. Die Beschlussfassung erfolgt entweder für den Einzelfall oder im Rahmen des Budgets.

Die Bau- und Strassenlinienpläne sowie die Quartierpläne unterliegen dem ordentlichen Aufgabeverfahren nach den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes.

§ 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschliesst:

- Strassenbauprojekte
- Strassenbeitragspläne (Perimeterpläne)
- Strassenbenennungen

§ 6 Grundeigentümer

Grundeigentümer können zur Erschliessung grösserer Parzellen oder im Rahmen von Baulandumlegungen eigene Verkehrsflächen festlegen. Diese Anlagen haben sich in das Grundkonzept der Gemeindeplanung einzufügen.

Im weitern sind die Grundeigentümer gehalten, das Anbringen öffentlicher Einrichtungen gemäss § 97 Baugesetz zu dulden.

III. STRASSENPLANUNG

§ 7 Planungsgrundsätze

Die Verkehrsflächen sind in der Regel nach den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (VSS-Normen) zu projektieren, wobei insbesondere die Erstellung von Alleen zu fördern ist.

§ 8 Strassennetzplan

Der Strassennetzplan bildet die Grundlage für die Erstellung der Bau- und Strassenlinienpläne. Die Gemeindestrassen werden klassiert in:

Funktion	Ausbaustandart (in der Regel)	
	Strassenbreite	Gehwege
HVS, Hauptverkehrsstrasse	Minimum 6.00 m	beidseitig
SS, Sammelstrasse	ca. 6.00 m	Mindestens einseitig
ES, Erschliessungsstrasse	4.00 – 6.00 m	evtl. einseitig oder Mischverkehr
EW, Erschliessungsweg (mit beschränktem Fahrverkehr)	Minimum 3.00 m	keine, Mischverkehr
FW, Fussweg, Fusswegverbindung	individuell	
WW, Wanderweg / Wanderwegverbindung	Individuell (ausserhalb Baugebiet ohne Hartbelag)	

Radrouten:

Bei Strassenzügen, welche zusätzlich mit dem Symbol "Radroute" gekennzeichnet sind, soll der Veloverkehr gegenüber dem motorisierten Verkehr nicht benachteiligt werden.

Wanderweg / Wanderwegverbindungen:

Die Anforderungen an das Wanderwegnetz richten sich nach den Bestimmungen im Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 6. Dezember 1993.

§ 9 Bau- und Strassenlinienpläne

In den Bau- und Strassenlinienplänen wird die genaue Lage der bestehenden oder projektierten Strassen, Plätze und Parkierungsflächen sowie der Baulinien festgelegt (§ 27 Baugesetz).

IV. BAU, KORREKTION, UNTERHALT UND BENÜTZUNG VON VERKEHRSANLAGEN

§ 10 Landerwerb

Der Erwerb der Verkehrsflächen erfolgt freihändig, auf dem Weg der Enteignung, im Baulandumlegungsverfahren oder durch Übernahme von Privatstrassen.

§ 11 Bauausführung

Der Gemeinderat beschliesst den Bau oder die Korrektur von Verkehrsanlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite oder aufgrund privater Vorleistungen.

§ 12 Auflage- und Entschädigungsverfahren

Das Auflage- und Entschädigungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes.

§ 13 Bauherrschaft

Die Gemeinde tritt beim Bau von kommunalen Verkehrsanlagen mit allen Rechten und Pflichten als Bauherr auf (Planung, Projektierung, Vergebung, Abrechnung, Weiterverrechnung, Haftpflicht etc.).

§ 14 Technische Ausführung von Strassen

Zum Strassenbauwerk im Sinne dieses Reglementes gehören:

- Rodungen
- Abbrüche
- Erdarbeiten aller Art
- Koffer und Unterbau
- Tragschicht
- Verschleisschicht
- Randsteine
- Strassenabschlüsse
- Kunstbauten
- Böschungen
- Anpassungsarbeiten
- Entwässerung
- Bepflanzung
- Beleuchtung
- Signalisation
- Vermessung, Vermarkung

Über die technische Ausführung entscheidet der Gemeinderat.

§ 15 Unterhalt

Der Gemeinderat hat für ordnungsgemässen Unterhalt der Gemeindestrassen zu sorgen.

§ 16 Beleuchtung der Verkehrsanlagen

Die Beleuchtung von öffentlichen Verkehrsanlagen wird von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen ausgeführt. Die Betriebs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 17 Einfriedigungen, Stützmauern und Bepflanzungen

Einfriedigungsgesuche sind mit Planbeilage an den Gemeinderat als Bewilligungsbehörde zu richten.

Private Stützmauern an der Strasse erfordern ein ordentliches Baugesuch beim Kanton. Sträucher und Bäume haben über Trottoirs und Fusswegen ein 3 m hohes Lichtraumprofil offen zu halten, über Fahrbahnen ein solches von 4,5 m. An Strassenkreuzungen und Einmündungen sind Einfriedigungen und Bepflanzungen, welche die Übersicht beeinträchtigen, nicht gestattet (§ 96 Baugesetz). Der Gemeinderat kann das Zurückschneiden oder Entfernen verlangen oder zur Ersatzvornahme unter Kostenfolge greifen.

§ 18 Ordentliche Beanspruchung der Allmend

Öffentliches Areal kann im Rahmen des Gemeingebrauchs benützt werden. Für das Parkieren von Fahrzeugen können, gestützt auf ein besonderes Reglement, Gebühren erhoben werden.

§ 19 Ausserordentliche Beanspruchung der Allmend

Für ausserordentliche Beanspruchung öffentlichen Areals (Leitungsgräben, Freileitungen, Bauplatzinstallationen, Festplätze usw.) ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Die Beanspruchung ist gebührenpflichtig gemäss Allmend-Gebührenordnung.

V. PRIVATSTRASSEN

§ 20 Definition

Privatstrassen sind solche Verkehrsflächen, die auf privatem Grund und Boden liegen.

§ 21 Baubewilligung

Der Neu- und Ausbau von Privatstrassen, Parkplätzen oder Garageneinfahrten, welche in eine Gemeindestrasse einmünden, bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser prüft das Vorhaben in bezug auf Ausbau und Verkehrssicherheit.

Der Gemeinderat legt die entsprechenden Auflagen fest (z.B. Unterbau, Entwässerung, Befahrbarkeit für Notfälle, Beleuchtung etc.).

§ 22 Öffentliche Dienste

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, für die öffentliche Bedienung von Privatstrassen (Reinigung, Beleuchtung, Kehrrichtabfuhr etc.) besorgt zu sein.

Sie kann gegen Abgeltung der entstehenden Kosten gewisse Dienste übernehmen.

§ 23 Beitragsrechnung bei Privatstrassen

Das Areal der Privatstrassen wird bei der Festlegung des Perimeters für die Strassenbeiträge gleich behandelt wie die Baugrundstücke.

§ 24 Übernahme durch die Gemeinde

Der Gemeinderat ist berechtigt, Privatstrassen in Gemeindeeigentum zu übernehmen, sofern sie den zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Normen bezüglich Anlage und technischem Ausbau entsprechen und sich in gutem Zustand befinden.

VI. STRASSENBEITRÄGE

§ 25 Grundsatz

Die Strassenbeiträge richten sich nach der beitragspflichtigen Fläche, welche im jeweiligen Perimeterplan dargestellt ist.

Bei Ausnahmeüberbauungen (Einkaufszentren und andern Betrieben mit grossem Verkehrsaufkommen) kann der Gemeinderat eine andere Kostenverteilung nach dem Verursacherprinzip vornehmen.

§ 26 Landerwerbskosten

Im Baulandumlegungsverfahren hat die Landabtretung für die Verkehrsflächen unentgeltlich zu erfolgen (vergl. § 28). Bei den übrigen Landerwerbsverfahren wird das notwendige Areal grundsätzlich zum Verkehrswert entschädigt.

§ 27 Inkonvenienzen und Minderwerte

Inkonvenienzen und Minderwerte sind nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes (§§ 17 – 24) geltend zu machen.

§ 28 Grundlagen für die Berechnung der Strassenbeiträge

Die Strassenbeiträge werden aufgrund folgender Erstellungskosten berechnet:

- Projektierungskosten
- Baukosten gemäss § 14
- Landerwerbskosten, sofern keine Baulandumlegung durchgeführt wird
- Inkonvenienzentschädigungen
- Minderwerte

Diese Kosten werden für jedes Erschliessungsgebiet separat ermittelt.

§ 29 Anwänderbeiträge bei gleichzeitiger Erstellung aller Verkehrsanlagen eines Erschliessungsgebietes

Als Anwänder werden Anstösser und Hinterlieger bezeichnet.

Die nach § 28 ermittelten Erstellungskosten sind von den Anwändern zu 80% und von der Gemeinde zu 20% zu tragen.

Die Anwänderbeiträge werden pro m² erschlossenes Bauland erhoben.

Hinterlieger, welchen die Verkehrsanlage Erschliessungsdienste leistet, werden in die Beitragspflicht einbezogen.

§ 30 Anwänderbeiträge bei etappenweiser Erstellung der Verkehrsanlagen eines Erschliessungsgebietes

Bei etappenweisem Ausbau der Verkehrsanlagen sind die Erstellungskosten und damit auch die Strassenbeiträge für jede Etappe separat zu ermitteln.

§ 31 Anwänderbeiträge bei Korrekturen von Verkehrsanlagen

Bei Korrekturen von Verkehrsanlagen, welche nicht direkt durch eine neue Überbauung ausgelöst werden, gehen 70% der Kosten zu Lasten der Gemeinde, während 30% von den Anwändern zu bezahlen sind. Von diesem Betreffnis des einzelnen Anwänders sind früher bezahlte Anwänderbeiträge von der Gemeinde in Anrechnung zu bringen.

Bei Korrekturen von Verkehrsanlagen, welche durch eine neue Überbauung bzw. durch die Erschliessung von neuem Bauland erforderlich werden, haben die Verursacher die Hälfte der Korrektorkosten (= Erstellungskosten gemäss § 28) zu tragen.

Bei Korrekturen verursacht durch übergeordneten Verkehr oder Ausnahmeüberbauungen haben die Verursacher oder die Gemeinde die vollen Kosten zu tragen.

§ 32 Beitragspflichtige Flächen (Perimeterflächen)

Die beitragspflichtigen Flächen der Anstösser und Hinterlieger werden für jedes auszubauende Strassenstück in einem Perimeterplan festgelegt. Der Perimeter richtet sich nach der der Strasse zugehörigen Parzellenfläche.

Beitragsflächen verschiedener Gemeindestrassen dürfen sich nicht überschneiden. Bei Eckparzellen und Grundstücken zwischen zwei beitragspflichtigen Strassen werden die Flächen im Verhältnis der Anstosslängen aufgeteilt (ausgenommen bei Kantonsstrassen). Beitragsflächen werden innerhalb des Baugebietes und nur in speziellen Fällen auch ausserhalb desselben festgelegt.

Bei Strassen, welche im Rahmen von Baulandumlegungen erstellt werden, kann mit Zustimmung des Gemeinderats die Verteilung der Beiträge anders vorgenommen werden.

§ 33 Fälligkeit der Beiträge

Mit der Auflage der Strassenprojektpläne hat der Gemeinderat einen provisorischen Perimeterplan bekanntzugeben und die provisorischen Kostenbeiträge der Grundeigentümer festzulegen. Die endgültigen Beiträge werden bei der Schlussabrechnung aufgrund der Neuvermarkung im definitiven Perimeterplan festgelegt und längstens innert 2 Jahren geltend gemacht (§ 95 Enteignungsgesetz).

Diese Verfügung kann innert 10 Tagen an das kantonale Enteignungsgericht weitergezogen werden. Hierauf ist in der Verfügung hinzuweisen.

Der Betrag wird innert 3 Monaten nach Rechnungstellung ohne jeden Abzug fällig. Für landwirtschaftliche Grundstücke gilt § 92, Abs. 3 des Gesetzes über die Enteignung vom 19.6.1950.

VII. ZEITPUNKT DES AUSBAUES VON VERKEHRSANLAGEN

§ 34 Verkehrsanlagen im Interesse der Gemeinde

Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt des Ausbaues der einzelnen Anlagen aufgrund vorhandener Kredite.

§ 35 Verkehrsanlagen auf Antrag von Privaten

Wollen Private, dass Verkehrsanlagen sekundärer Dringlichkeit erstellt werden, so haben sie der Gemeinde alle Kosten als zinsloses Darlehen vorzuschüssen. Daraufhin erstellt die Gemeinde einen Perimeterplan, nötigenfalls einen Bau- und Strassenlinienplan und anschliessend die Verkehrsanlage. Sie erhebt nach Fertigstellung der Anlage die Beiträge derjenigen Anstösser- und Hinterliegerflächen, welche keine Vorschussleistung erbracht haben. Die eingehenden Beiträge erstattet die Gemeinde den Vorschussleistenden bis höchstens auf deren ordentlichen Beitrag zurück.

In Härtefällen kann der Gemeinderat, den Anwänderbeitrag bis maximal auf 10 Jahre stunden. Vorbehalten bleibt § 92, Abs. 3 des Gesetzes über die Enteignung vom 19.6.1950 für landwirtschaftliche Grundstücke.

Nach Ablauf von 10 Jahren seit Fertigstellung übernimmt die Gemeinde die für sie vorgeschossenen Kosten und rechnet mit den Vorschussleistenden definitiv ab. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Gemeinde über die auf diese Weise erstellten Verkehrsanlagen unter Verrechnung der Kosten Buch zu führen.

§ 36 Erschliessungshilfe des Bundes

Zur Reduktion von privaten Vorschussleistungen an Groberschliessungen kann die Gemeinde beim Bund Erschliessungshilfe verlangen und diese Mittel zu den gleichen Bedingungen den Privaten zur Verfügung stellen.

VIII. EINSPRACHEN

§ 37 Einsprachen

Gegen Beschlüsse des Einwohnerrates über Bau- und Strassenlinienpläne kann innert der 30-tägigen Auflagefrist eine schriftliche und begründete Einsprache beim Gemeinderat eingereicht werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet der Regierungsrat (§§ 5/6 Bauge-setz).

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle bisherigen Vorschriften in bezug auf das Strassenwesen werden durch dieses Reglement aufgehoben, insbesondere §§ 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 16 - 34 des Bau - und Zonenreglement es vom 25.9.1956.

§ 39 Rechtskraft

Das Reglement tritt auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlüsse

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES	
Der Präsident:	Der Verwalter:
André Brutsche	Max Kamber, Fürsprech
<u>Beschlüsse:</u>	
Gemeinderat:	Regierungsratsbeschluss
Einwohnerrat:	Nr. 1387 vom 27.4.76
Der Gemeindepräsident:	Der Landschreiber: 
Der Gemeindeverwalter:	Amtsblatt Nr 18 vom 6.5.76